

Satzung

des

HKBV

e.v.

SATZUNG DES HKBV E.V.	5
§ 1 - NAME UND SITZ DES VERBANDES	5
§ 2 - ZWECK DES VERBANDES.....	5
§ 3 - AUFGABEN DES VERBANDES	5
§ 4 - DAS GESCHÄFTSJAHR	5
§ 5 - RECHTSGRUNDLAGE FÜR ORDNUNGEN	5
§ 6 - MITGLIEDSCHAFT	6
§ 7 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	6
§ 8 - ORGANE DES VERBANDES	6
§ 9 - DER ORDENTLICHE VERBANDSTAG	6
§ 10 - DER AUßERORDENTLICHE VERBANDSTAG.....	7
§ 11 - DAS STIMMRECHT	8
§ 12 - DER VORSTAND	9
§ 13 - KASSENPRÜFER	9
§ 14 - RECHTSPRECHUNG.....	10
§ 15 - FINANZIELLE MITTEL.....	10
§ 16 - HAUSHALT	10
§ 17 - BEITRÄGE.....	10
§ 18 - PFLICHTEN DER VEREINE	11
§ 19 - AUFLÖSUNG.....	11
§ 20 - GÜLTIGKEIT	11
§ 21 - DOPING	11
§ 22 - DAS SCHIEDSGERICHT.....	12
§ 23 - STRAFVORSCHRIFTEN.....	12
ORDNUNGEN	14
PRÜFUNGSORDNUNG DES HESSISCHEN KICK-BOX VERBANDES E.V.	15
ALLGEMEINE PRÜFUNGSORDNUNG	15
§ 1 - HOHEITEN.....	15
§ 2 - ANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN	15
§ 3 - STILPRÜFUNGEN.....	15
§ 4 - AUTORISIERUNG VON PRÜFERN	15
§ 5 - ANDERE VERBÄNDE.....	15
SPEZIELLE PRÜFUNGSORDNUNG	16
§ 1 - ZWECK DER PRÜFUNGSORDNUNG.....	16
§ 2 - PRÜFUNGSSTUFEN	16
§ 3 - PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN	17
§ 4 - MINDESTVORBEREITUNGSZEITEN	17
§ 5 - ÜBERPRÜFUNG VON GRADUIERUNGEN ANDERER VERBÄNDE.....	17
§ 6 - ÜBERSPRINGEN EINES GÜRTELGRADES.....	18
§ 7 - VERLEIHUNG VON GRADUIERUNGEN.....	18
§ 8 - ABERKENNUNG VON GRADUIERUNGEN	18
§ 9 - VERANTWORTLICHKEITEN.....	18
§ 10 - URKUNDEN UND PÄSSE.....	18
§ 11 - PRÜFERLIZENZ (ZEITRAUM DER GÜLTIGKEIT).....	18
§ 12 - ENTZUG DER PRÜFERLIZENZ	18
§ 13 - DOKUMENTATION.....	18

§ 14 - PRÜFUNGSGEBÜHREN.....	19
<u>AUFNAHMEORDNUNG FÜR VEREINE.....</u>	20
§ 1 - NAME UND SITZ.....	20
§ 2 - ZWECK.....	20
§ 3 - GRUNDSÄTZE UND VORAUSSETZUNGEN.....	20
§ 5 - VERFAHREN.....	20
§ 6 - MELDUNGEN AN DEN LSB H.....	20
§ 7 - AUSNAHMEN ZU § 6.....	20
§ 8 - ZUWIDERHANDLUNGEN.....	21
§ 9 - AUSNAHMEN ZU § 8.....	21
§ 10 - JAHRESSICHTMARKEN.....	21
<u>GESCHÄFTSORDNUNG.....</u>	22
§ 1 - GÜLTIGKEITSBEREICH.....	22
§ 2 - EINLADUNGEN, LEITUNG UND TEILNEHMERKREIS.....	22
§ 3 - BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....	22
§ 4 - TAGESORDNUNG.....	22
§ 5 - ANTRÄGE UND ABSTIMMUNGEN.....	22
§ 6 - WORTERTEILUNG.....	23
§ 7 - NIEDERSCHRIFTEN.....	23
<u>FINANZORDNUNG.....</u>	24
I. HAUSHALTS- UND KASSENWESEN.....	24
§ 1 - HAUSHALTSPLAN.....	24
§ 2 - AUFGABEN DES/DER SCHATZMEISTERS/IN.....	24
§ 3 - FINANZVERWALTUNG.....	24
§ 4 - KASSENPRÜFER.....	24
II. EINNAHMEN UND AUSGABEN.....	24
§ 5 - EINNAHMEN.....	24
§ 6 - AUSGABEN.....	25
III. ERSTATTUNG VON AUSLAGEN.....	25
§ 7 - REISEKOSTEN.....	25
§ 8 - WEITERE AUSGABEN.....	25
<u>PASSANTRAGSWESEN.....</u>	27
§ 1 - PASSAUSRÜSTUNG.....	27
§ 2 - BEANTRAGUNG.....	27
§ 3 - ANGABEN.....	27
§ 4 - VERFAHRENSWEISE / DATENSCHUTZ.....	27
§ 5 - EINTRAGUNGEN.....	27
<u>RECHTSORDNUNG.....</u>	28
§ 1 - SCHIEDSGERICHT.....	28
§ 2 - ZUSTÄNDIGKEIT.....	28

§ 3 - ZUSAMMENSETZUNG	28
§ 4 - EINSATZ DES SCHIEDSGERICHTES.....	28
§ 5 - VERFAHRENERÖFFNUNG	28
§ 6 - ERÖRTERUNG DES SACHVERHALTES	29
§ 7 - ZEUGENVERNEHMUNG	29
§ 8 - ENTSCHEIDUNGEN	29
§ 9 - VERFAHRENSWEISE	29
§ 11- RECHTSMITTEL.....	29

WETTKAMPFORDNUNG DES HKBV E.V. 30

§ 1- TEILNAHMEBERECHTIGUNG	30
§ 2 - ZULASSUNG NACHWUCHSTURNIERE.....	30
§ 3 - ZULASSUNG BEZIRKSMEISTERSCHAFT	30
§ 4 - BEZIRKSMEISTERSCHAFTEN KAMPFMODUS	30
§ 5 - ZULASSUNG ZUR HM	31
§ 6 - QUALIFIKATION	31
§ 7 - TEILNAHME AN TURNIEREN/VERANSTALTUNGEN ANDERER VERBÄNDE.	31
§ 8 - KAMPFRICHTERWESEN (VEREINE).....	31
§ 9 - GEWICHTSKLASSEN	32
§ 10 - PREISE	32

TUNIERAUSRICHTUNGSORDNUNG 33

§ 1- TURNIERORGANISATION	33
§ 2 - BEWERBUNGEN.....	33
§ 3 - PFLICHTTURNIERE / ZUSATZTURNIERE.....	33
§ 4 - VERGABE VON BUNDESTURNIEREN	33
§ 5 - KRITERIEN FÜR DIE VERGABE VON TURNIEREN.....	33
§ 6 - AUFGABEN DER VEREINE	33
§ 7 - AUFGABEN DES VERBANDES.....	33
§ 8 - POKALE UND EHRENPREISE.....	34
§ 9 - KAMPFRICHTER	34
§ 10 - STARTGEBÜHREN	34

SPORTORDNUNG..... 35

ÜBUNGSLEITER- UND TRAINERORDNUNG 35

§ 1 - TRAINER	35
§ 2 - ÜBUNGSLEITER	35
§ 3 - FACHÜBUNGSLEITER.....	35

EHREN-MEISTERGRADORDNUNG 36

EHRENAUSZEICHNUNGORDNUNG 37

Satzung des HKBV e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen: „Hessischer - Kick - Box - Verband“ Fachverband für Kick Boxen aller Stilrichtungen und Formen.
2. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Er hat seinen Sitz in Wetzlar (Hessen).
4. Der Hessische Kick Box Verband stellt die Vereinigung aller Kick Boxsport betreibender Vereine, Vereinsabteilungen und Sportschulen dar.

§ 2 - Zweck des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen auch im Wettkampfbereich auf dem Gebiet der Pflege des Kick Boxens zur körperlichen Ertüchtigung der ihm angeschlossenen Vereine , Vereinsabteilungen und Schulen.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 - Aufgaben des Verbandes

Die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, insbesondere gegenüber der Landesregierung, des Landessportbundes Hessen, dem Bundes Kick Box Verband und dem Internationalen Kick Box Verband.

§ 4 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 - Rechtsgrundlage für Ordnungen

Die Satzung des Hessischen Kick Box Verbandes ist Grundlage für folgende Ordnungen :

- Allgemeine / Spezielle Prüfungsordnung
- Aufnahmeordnung für Vereine
- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Passantragsordnung
- Rechtsordnung
- Wettkampfordnung
- Turnierausrichtungsordnung
- Sportordnung
- Übungsleiter- und Trainerordnung
- Kampfrichterordnung
- Ehrenmeistergradordnung
- Ehreenauszeichnungsordnung

1. Die Ordnungen werden vom Verbandstag beschlossen. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung, liegen dieser aber bei.
2. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen und sie bis zum nächsten Verbandstag vorläufig in Kraft setzen.

§ 6 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in den Verband wird durch schriftlichen Antrag des entsprechenden Vereins, Vereinsabteilung oder Sportschule an den 1. Vorsitzenden oder Geschäftsführer des Verbandes beantragt.
2. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb eines Monats Berufung zum nächsten Verbandstag eingelegt werden.
3. Durch die Aufnahme erwirbt der Vereine, Vereinsabteilung, Schule das Recht und die Pflicht, an allen Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten und kann an allen Verbandstagen teilnehmen.
4. Mitglied im Hessischen Kick Box Verband e.V. kann nur der Verein / Vereinsabteilung oder Schule werden, der / die nicht Mitglied in einem anderen Kick Box betreibenden Verband ist.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereins, Vereinsabteilung, Sportschule erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Löschung derselben.
2. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Verband durch eingeschriebenen Brief, spätestens drei Monate vorher, angekündigt werden.
3. Vom Zeitpunkt der Austrittserklärung an ruht das Stimmrecht des Mitgliedes.
4. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Verbandes, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes, oder einzelner Personen der Vereine, Vereinsabteilungen, Sportschulen aus den Verband beschließen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Er kann innerhalb von vier Wochen nach Abgang des Briefes die Entscheidung des nächsten Verbandstages beantragen. Die Entscheidung des Verbandstages erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern und ist endgültig.
5. Der Austritt oder Ausschluss befreien nicht von bereits entstandenen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen.

§ 8 - Organe des Verbandes

1. Der Verbandstag
2. Der Vorstand
3. Das Schiedsgericht

§ 9 - Der ordentliche Verbandstag

1. Der ordentliche Verbandstag findet jedes Jahr statt und zwar im ersten Quartal des auf dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres.

Seine Geschäfte sind :

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- Feststellung der Stimmberechtigung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Beschluss über die Tagesordnung
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Neufestsetzung von Beiträgen, Prüfungsgebühren und Umlagen
 - Anträge
 - Vorlage des Haushaltsplanes
 - Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts
2. Die Verbandstage werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt per Rundschreiben vier Wochen vor dem Sitzungstermin.
 3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist in jeden Fall beschlussfähig.
 4. Der Verbandstag beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat eine Wiederholung der Wahl zu erfolgen. Ergibt der zweite Wahlgang keine Mehrheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
 5. Satzungsänderungen und Satzungsneuordnungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen vorgenommen werden.
 6. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Jahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie wenigstens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wurden. Der Vorstand informiert die Mitglieder durch Rundschreiben über den Inhalt der Anträge. Dringlichkeitsanträge werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen zugelassen.
 7. Der Vorstand kann jederzeit Anträge stellen.
 8. Wünscht ein Mitglied geheime Wahl, so hat dieses zu erfolgen.
 9. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb einer Frist von einem Monat zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, gemacht werden.
 10. Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung oder Satzungsneuordnung sind nicht zulässig.
 11. Im Falle einer Neuwahl von Präsidiumsmitgliedern, muß ebenfalls eine Entscheidung herbeigeführt werden, sollte nach dem zweiten Wahlgang keine Mehrheit zustande kommen, so ist nach vier Wochen, mit diesem Tagesordnungspunkt, ein neuer Verbandstag einzuberufen, sollte dann immer noch kein Kandidat zur Verfügung stehen, wird, im Falle des Präsidenten, der Vizepräsident eingesetzt, dieser führt die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, Im Falle des Vizepräsidenten, der Präsident eingesetzt, dieser führt die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung und im Falle des Geschäftsführers ebenfalls der Präsident.

§ 10 - Der außerordentliche Verbandstag

1. Das Präsidium kann einen außerordentlichen Verbandstag jederzeit einberufen, wenn es die Umstände erfordern.
2. Außerdem ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen, wenn dies von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen und des Zweckes gewünscht wird.

3. Der außerordentliche Verbandstag wird vom Präsidium einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt per Rundschreiben vier Wochen vor dem Sitzungstermin.
4. Die Tagesordnung des außerordentlichen Verbandstages hat nur den Punkt aufzuweisen der als Grund für die Einberufung genannt wurde.

Seine Geschäfte sind :

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- Feststellung der Stimmberechtigung
- Beschluss über die Tagesordnung
- Durchführung des Tagesordnungspunktes

4. Es können keine sonstigen Anträge gestellt werden.
5. Satzungsänderungen, es sei denn der außerordentliche Verbandstag wurde aus diesem Grunde einberufen, können nicht durchgeführt werden.
6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist in jedem fall beschlussfähig.
7. Wünscht ein Mitglied geheime Wahl/Abstimmung, so hat dieses zu erfolgen.
8. Über die Verhandlungen der Außerordentlichenmitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb einer Frist von einem Monat zugänglich sein, Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, gemacht werden.
9. Der Verbandstag beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat eine Wiederholung der Wahl/Abstimmung zu erfolgen. Ergibt der zweite Wahlgang keine Mehrheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Im Falle einer Neuwahl von Präsidiumsmitgliedern, muß ebenfalls eine Entscheidung herbeigeführt werden, sollte nach dem zweiten Wahlgang keine Mehrheit zustande kommen, so ist nach vier Wochen, mit diesem Tagesordnungspunkt, ein neuer Verbandstag einzuberufen, sollte dann immer noch kein Kandidat zur Verfügung stehen, wird, im Falle des Präsidenten, der Vizepräsident eingesetzt, dieser führt die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, Im Falle des Vizepräsidenten, der Präsident eingesetzt, dieser führt die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung und im Falle des Geschäftsführers ebenfalls der Präsident.

§ 11 - Das Stimmrecht

1. Beim Verbandstag hat jeder eingetragener Verein , Vereinsabteilung von 1 - 100 Mitgliedern eine Stimme. Für jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder eine Stimme mehr, jedoch ab 301 Mitglieder nach oben offen maximal 4 Stimmen.

Beispiel :

- 1 - 100 Mitglieder = 1 Stimme
- 101 - 200 Mitglieder = 2 Stimmen
- 201 - 300 Mitglieder = 3 Stimmen
- ab 301 Mitglieder = 4 Stimmen

Als Nachweis der Mitglieder, gilt die Anzahl der vom Landessportbund Hessen zurückgemeldeten Mitglieder der eingetragenen Vereine, Vereinsabteilungen im vergangenen Geschäftsjahr.

Hat ein eingetragener Verein, Vereinsabteilung im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Mitglieder an den Landessportbund Hessen melden können, so wird diesem Mitglied eine Basisstimme garantiert.

2. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand ist.
3. Sportschulen die rein kommerzielle Interessen haben, haben kein Stimmrecht. Sie üben nur eine besitzende Funktion aus.
4. Stimmberechtigt ist derjenige, der durch Satzung seines Vereins zur Wahrnehmung der Interesse hierzu legalisiert ist. Im Verhinderungsfalle der Person die durch Satzung des Vereins hierzu beauftragt ist, kann durch schriftliche Bestätigung ein Vertreter des Vereins zur Ausübung des Stimmrechts von der durch die Satzung dazu bevollmächtigter Person, beauftragt werden, die Ausübung des Stimmrechts zu übernehmen. Diese Person muss jedoch Mitglied des dann von Ihm vertretenden Vereins sein.

§ 12 - Der Vorstand

1. Die Führung des Verbandes obliegt dem Präsidium.

Dieses besteht aus :

- Vorsitzenden
- Geschäftsführer / Schatzmeister
- Technischen Leiter / Vizepräsident

Beratende Funktionen haben die Leiter der Referate, sie müssen, bei Entscheidungen, die Ihrer Referate betreffen gehört werden und haben in diesem Falle Stimmrecht, Referatsleiter werden vom Präsidium des HKBV e.V. eingesetzt, folgende Referate können besetzt werden:

- Frauenreferentin/en
- Kampfrichterreferenten
- Pressereferenten
- Referatsleiter Medizin
- Bezirksbetreuer für Nord, Mitte und Süd
- Kaderbetreuer, SK, LK, VK, FO, JUG

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Falle der Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter (Geschäftsführer, Versammlungsleiter) die Entscheidungsgewalt.
3. Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der Geschäftsführer nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 - Kassenprüfer

1. Der Verbandstag wählt mehrere Kassenprüfer, die auf einer Kassenprüferliste festgeschrieben werden.

2. Die Kassenprüfer müssen vom Vorstand unabhängig sein.
3. Bei jeder Kassenprüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer, die auf der Kassenprüferliste stehen, die Prüfung vollziehen.
4. Bei der Kassenprüfung hat der Geschäftsführer / Schatzmeister das Recht, anwesend zu sein.
5. Die Kassenprüfer dürfen maximal 4 Jahre auf der Kassenprüferliste verbleiben. Danach muss eine mindestens einjährige Pause eingehalten werden.

§ 14 - Rechtsprechung

Die Rechtsprechung erfolgt unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch den Vorstand und erstreckt sich auf alle fachlichen Angelegenheiten im Kick Boxen und Sportverwaltung. Näheres regelt die Rechtsordnung.

1. Für die fachlichen Angelegenheiten gelten die ergangenen Bestimmungen, Sportordnung des Hessischen Kick Box Verbandes und des Deutschen Kick Box Verbandes. Näheres regelt die Rechtsordnung.

§ 15 - Finanzielle Mittel

1. Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel können wie folgt beschafft werden :
 - Aufnahmeumlagen
 - Mitgliedsbeiträge
 - Verkäufe vom Jahressichtmarken, Pässen und Merchandising Artikeln (Aufkleber, T-Shirts, Hemden, usw.)
 - Prüfungsumlagen für Schüler - Meistergradprüfungen
 - Veranstaltungseinnahmen
 - Umlagen
 - Spenden
2. Der ordentliche Verbandstag setzt die Höhe der Abgaben fest.
3. Der Beitrag zum Hessischen Kick Box Verband e.V. ist in voller Höhe jeweils zum ersten Februar eines jeden Jahres fällig.
4. Alle finanziellen Angelegenheiten und Forderungen der Vorstandsmitglieder sind bis zum Ende eines Kalenderjahres abzurechnen. Andernfalls ist der Geschäftsführer nicht zu Erfüllung der Leistung verpflichtet.
5. Mitgliedsvereine, Abteilungen und Sportschulen haben kein Rechtsanspruch auf Zuschüsse von Fahrtkosten.

§ 16 - Haushalt

Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.

1. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen.

§ 17 - Beiträge

1. Der HKBV e.V. erhebt von den Vereinen Beiträge.
2. Der Beitrag wird jeweils nach dem Mitgliederstand am Stichtag der Bestandserhebung erhoben. **Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und**

wird per Lastschrift eingezogen. Das Präsidium ist berechtigt, auf den neuen Beitrag eine Abschlagszahlung zu erheben.

§ 18 - Pflichten der Vereine

1. Die Vereine sind verpflichtet, zum festgesetzten Stichtag für die Bestandserhebung ihre Mitgliederzahl dem Isb h auf Vordruck zu melden. Unterbleibt diese Meldung trotz Erinnerung mit Fristsetzung, so wird die Beitragsrechnung mit 120 v.H. Aufschlag festgesetzt. Näheres regelt die Aufnahmeordnung für Vereine.
2. Die Vereine sind verpflichtet, Beiträge und sonstige Abgaben fristgerecht an den HKBV e.V. zu entrichten.
3. Die Vereine sind verpflichtet, die Zeitschrift „Sport in Hessen“ zu beziehen.
4. Näheres regelt die **Aufnahmeordnung** für Vereine.

§ 19 - Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einen eigens dafür einberufenen Verbandstag erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der dem Verband angehörenden Mitglieder anwesend ist und durch mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
2. Bei Auflösung, Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Hessen e.V..

§ 20 - Gültigkeit

Die Satzung und sämtliche Änderungen treten an dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und werden durch Rundschreiben an die Mitglieder veröffentlicht.

§ 21 - Doping

1. Die sich aus den Rahmen - Richtlinien des DOSB zur Bekämpfung des Dopings ergebenden Pflichten treffen sowohl die Kämpfer/innen , die Trainer/innen , die Ärzte und alle sonstigen Betreuer/innen des Sports.
2. Doping ist nachgewiesen durch die Feststellung verbotener Substanzen in Urin oder Blut des Kämpfers/innen bei Verweigerung, Vereitelung oder sonstiger Manipulationen einer Doping Kontrolle innerhalb oder außerhalb des Wettkampfes.
3. Der Verstoß gegen die Bestimmungen zieht die Disqualifikation des Kämpfers/innen nach sich.
4. Bei einem Dopingverstoß wird der Kämpfer/in,
 - im ersten Fall mit einer Wettkampfsperre von bis zu 12 Monaten,
 - im ersten Rückfall mit einer Wettkampfsperre von einen Jahr bis zu drei Jahren ,
 - im zweiten Rückfall mit einer Wettkampfsperre zwischen drei Jahren und Lebenszeit belegt.
5. Gegen Betreuer/Trainer ist auf eine entsprechende Amtssperre zu erkennen.
6. Die Anerkennung darüber hinausgehender Sanktionen, die ein zuständiger nationaler oder internationaler Verband aus dem selben Anlass gegen den Athleten / in - Trainer/Betreuer verhängt, ist zulässig.

7. Unberührt bleiben darüber hinaus Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Kämpfer/in - Trainer/Betreuer ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen Ihn/Ihr aus demselben Anlass beschließt.
8. In Dopingsachen ist das Sportgericht des Landes zuständig.

§ 22 - Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem/der Vorsitzenden und drei Beisitzern/innen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Zuständigkeit und Tätigkeit des Schiedsgerichts ergeben sich aus der Satzung und der Rechtsordnung. Das Präsidium kann jederzeit das Schiedsgericht mit der Bearbeitung bestimmter Rechtsangelegenheiten beauftragen.

§ 23 - Strafvorschriften

1. Vereine / Vereinsabteilungen / Schulen und deren Mitglieder unterliegen bei Ausübung einer Funktion für oder im Namen des HKBV e.V. der Strafgewalt des HKBV e.V. gemäss der nachfolgenden Bestimmungen :
 2. Strafen können ausgesprochen werden bei Handlungen und Äußerungen, die dem HKBV e.V., seinen Organen oder seinen Mitgliedern Schaden zufügt oder deren Ansehen oder Interessen geschädigt haben.
 3. Ein strafbewährter Tatbestand ist beispielsweise gegeben, wenn ein Verein / Vereinsabteilung oder Schule , dessen Organe oder Mitglieder
 - bei der Teilnahme an Wettkämpfen oder Veranstaltungen vorsätzlich oder grob fahrlässig die im HKBV e.V. geltenden Wettkampffregeln verletzt oder missachtet;
 - bei der Teilnahme an Wettkämpfen oder Veranstaltungen die Turnier - Veranstaltungsleitung, Kampfrichter oder andere Sportler / innen und Funktionäre verbal beleidigt oder tätlich angreift;
 - seinen Beitragspflichten und sonstigen nach der Satzung bestehenden Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß und fristgerecht nachkommt;
 - in der Öffentlichkeit oder gegenüber dritten Personen wider besseres Wissen Tatsachen oder nicht nachweislich wahre Werturteile bekundet, die geeignet sind, das Ansehen des Hessischen Kick Box Verbandes e.V. oder seiner Mitglieder zu verunglimpfen;
 - sich in sonstiger Weise verbandsschädigend verhält;
 - der Verwendung verbotener leistungssteigerender oder berauschender Substanzen (Doping) überführt wird.
 2. Als Strafen können ausgesprochen werden :
 - Verwarnung und Verweis mit Auflagen;
 - Geldbußen bis 300,00 DM ;
 - Aberkennung des Rechts zur gegenwärtigen und / oder zukünftigen Bekleidung von Organfunktionen und Ausübung eines Ehrenamtes;
 - Zeitlich begrenzte Wettkampfsperre bis hin zur Höchststrafe von 4 Jahren;
 - Dauernder Ausschluss vom Wettkampfbetrieb;
 - Verbandsausschluss.
 3. Mit der Verhängung einer Strafe kann zugleich die Verpflichtung zur Tragung der Verfahrenskosten ausgesprochen werden.
 4. Zuständig für die Durchführung des Strafverfahrens ist erstinstanzlich das Präsidium in folgender Besetzung:
 - Der 1. Vorsitzende
 - Der Geschäftsführer
 - Der/ die Frauenwart / in

Im Falle einer Verhinderung einer der zur Entscheidung berufenen Präsidiumsmitglieder, ist das Präsidium nur beschlussfähig wenn mindestens zwei der vorgenannten Personen anwesend sind. Andernfalls ist die Entscheidung zu vertagen.

Die Entscheidung des Präsidiums ergeht nach mündlicher Verhandlung, in der dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren ist.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen im Anschluss an die mündliche Verhandlung im Tenor bekanntzugeben.

Sie ist danach binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich abzufassen und zu begründen sowie von allen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Präsidiums zu unterschreiben. Die mit einer Begründung versehene Entscheidung ist dem Betroffenen innerhalb einer weiteren Woche per Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann der Betroffene binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung einlegen. Die Berufung ist beim Präsidium des HKBV e.V. schriftlich einzulegen und zu begründen.

Der Betroffene hat die Berufungsschrift binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts, welches für die Entscheidung über die Berufung zuständig ist, zuzuleiten.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht bestimmt sich nach den Vorschriften der Rechtsordnung des HKBV e.V.

Ordnungen

1. Allgemeine / Spezielle Prüfungsordnung
2. Aufnahmeordnung für Vereine
3. Geschäftsordnung
4. Finanzordnung
5. Passantragsordnung
6. Rechtsordnung
7. Wettkampfordnung
8. Turnierausrichtungsordnung
9. Sportordnung
10. Übungsleiter- und Trainerordnung
11. Ehrenmeistergradordnung
12. Ehrenauszeichnungsordnung

Prüfungsordnung des Hessischen Kick-Box Verbandes e.V.

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1 - Hoheiten

Der HKBV e.V. alleine regelt die Belange der Kickbox-Prüfung. Ihm alleine gebührt das Recht, die Gürtelprüfungen des Verbandes als Kickbox-Prüfungen zu benennen.

§ 2 - Anerkennung von Prüfungen

Prüfungen, die in den Vereinen durch nicht von Isb h Fachverbänden autorisierten Prüfern abgenommen werden, sind als nicht abgelegt zu werten, sie können nicht anerkannt und überprüft werden.

Vereine, die dennoch Prüfungen dieser Art ablegen, werden vom Präsidium des HKBV e.V. - nach bekannt werden - mit einer Strafe von EUR 300,-- belegt. Sollte trotzdem weiterhin fachfremd geprüft werden, wird der betreffende Verein aus dem Hessischen Kick Box Verband e.V. ausgeschlossen.

§ 3 - Stilprüfungen

Als Ausnahme sind die Stilprüfungen zu werten. Sie können nach Eingabe des entsprechenden Prüfungsprogramms an die Regionalprüfer des HKBV e.V. als Stilprüfung anerkannt werden.

Dieses Programm muss von den Regionalprüfern des HKBV e.V. genehmigt und unterschrieben werden, danach kann im Sinne der Prüfungsordnung spezieller Teil damit verfahren werden.

Diese Prüfungen sind auf den „Allstyle“ Prüfungsurkunden zu dokumentieren und in den HKBV-Sport-Pass als Stilprüfung einzutragen.

§ 4 - Autorisierung von Prüfern

Als autorisierter Prüfer des HKBV e.V. gilt, wer

- seinen Meistergrad unter Aufsicht und Kontrolle der drei Regionalprüfer des HKBV e.V. abgelegt hat und seine Prüferlizenz alle vier Jahre ab dem 01.01.2001 in einer Prüferlizenzverlängerung verlängert, oder
- seinen Meistergrad unter Aufsicht mindestens zweier Regionalprüfer, oder eines Regionalprüfers und eines Präsidiumsmitgliedes, hat anerkennen lassen, und
- seine diese Graduierung mindestens seit vier Jahren trägt, und
- seine Prüferlizenz alle zwei Jahre ab dem 01.01.2001 in einer Prüferlizenzverlängerung verlängert.

§ 5 - Andere Verbände

Die Autorisierung durch andere Fachverbände sind den Vorschriften und Satzungen dieser Verbände zu entnehmen.

Spezielle Prüfungsordnung

§ 1 - Zweck der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung regelt ausschließlich das Prüfungswesen im Hinblick auf Gurtprüfungen. Andere Ausbildungen und damit verbundene Prüfungen bleiben von dieser Ordnung unberührt.

Sie ist die Grundlage zur Abnahme von Gurtprüfungen der Prüfungsstufen 1, 2, 3 und 4. Die Prüfungsstufe 5 wird in Hoheit des Bundesverbandes erlassen. Die Ordnung ist bindend für alle vom HKBV e.V. bestellten Prüfer.

§ 2 - Prüfungsstufen

Es werden folgende Prüfungsstufen unterschieden:

Prüfungsstufe 1	-	Abnahme der Schülergrade GELB bis BLAU
Prüfungsstufe 2	-	Abnahme des Schülergrades BRAUN
Prüfungsstufe 3	-	Abnahme des 1. MEISTERGRADES
Prüfungsstufe 4	-	Abnahme des 2. MEISTERGRADES und höher

Prüfungsstufe 1 - Prüfer der Prüfungsstufe 1 sind die „Vereinsprüfer“

Jede/r Verein/Schule kann dem Präsidium grundsätzlich nur einen Prüfer vorschlagen. Dieser Prüfer muss eine WAKO Prüfung oder Überprüfung zum 1. Meistergrad abgelegt haben und diese Graduierung seit mindestens vier Jahren tragen, und alle vier Jahre an der Prüferlizenzverlängerung teilgenommen haben. Ist dies nicht geschehen, verlischt die Lizenz und er ist nicht mehr berechtigt Prüfungen abzunehmen.

Als Nachweis hierfür dient der WAKO Sportpass und/oder die WAKO Meistergradurkunde. Das Präsidium des Verbandes bestellt den Prüfer und ermächtigt ihn, im Namen des HKBV e.V. Gurtprüfungen von GELB bis GRÜN abzunehmen. Er erhält neben der Lizenz einen Prüferstempel und eine Prüfungsordnung.

Ausnahmen bilden Vereine, die ein hohes Prüfungsaufkommen nachweisen können. Hier können, nach Absprache mit dem Präsidium des HKBV e.V., weitere Prüferlizenzen vergeben werden.

Prüfungsstufe 2 - Prüfer der Prüfungsstufe 2 ist ein „Regionalprüfer“

Die Regionalprüfer werden nach Regionen tätig. Hessen-Nord, -Mitte, -Süd. Die Bestellung der Regionalprüfer erfolgt durch das Präsidium. Die Einteilung der Vereine/Schulen in den Zuständigkeitsbereich der Regionalprüfer regelt das Präsidium. Die Regionalprüfer sind berechtigt, Gurtprüfungen von BLAU und BRAUN abzunehmen. Ein Regionalprüfer kann in seinem Kompetenzbereich traditionelle Prüfungsprogramme genehmigen und prüfen.

Prüfungsstufe 3 - Prüfer der Prüfungsstufe 3 sind zwei „Regionalprüfer“

Prüfer können auch 1 Regionalprüfer und 1 vom Vorstand bestimmter Prüfer sein.

Prüfungsstufe 4 - Prüfer der Prüfungsstufe 4 sind die drei „Regionalprüfer“

Die Regionalprüfer sind gemeinsam berechtigt, die Prüfung zum 1. Meistergrad abzunehmen. Ein Regionalprüfer muss in mindestens 2 Lehrgängen das Prüfungsprogramm vermitteln. Alternativ kann ein geeigneter Meistergrad diese Aufgabe übernehmen. Vor der Prüfung zum 1. Meistergrad muss die Kampfrichterprüfung erfolgreich abgelegt worden sein. Die Regionalprüfer können traditionelle Prüfungsprogramme genehmigen und prüfen. Sie bilden auf Landesebene die höchste fachliche Kompetenz.

Prüfungsstufe 5

Die Prüfungsstufe 5 (ab 2. Meistergrad) wird in Hoheit des Bundesverbandes separat geregelt und in dieser Ordnung nicht berücksichtigt!

§ 3 - Prüfungsvoraussetzungen

Jede Prüfung, unabhängig der Prüfungsstufe, muss mindestens 2 Wochen vor Termin bei der Geschäftsstelle des HKBV e.V. angemeldet werden.

Vor Abnahme einer jeden Graduierung muss folgendes vom Prüfer überprüft werden:

Sportpass:

- a) auf korrekte und vollständige Eintragungen (Bild, Unterschrift, Verein)
- b) Gültigkeit der Jahressichtmarke
- c) Mindestausbildungszeiten
- d) Alter (nur bei Meistergraden, im Jahr der Prüfung 18 Jahre)
- e) Bestandene Kampfrichterprüfung (nur bei nur Meistergraden)

Ist einer der Punkte a) bis e) nicht erfüllt, so darf keine Prüfung abgenommen werden!

§ 4 - Mindestvorbereitungszeiten

Die Mindestvorbereitungszeiten sind wie folgt festgelegt:

Auf GELB	-	3 Monate
Auf ORANGE	-	3 Monate
Auf GRÜN	-	3 Monate
Auf BLAU	-	3 Monate
Auf BRAUN	-	6 Monate
Auf 1. MEISTERGRAD	-	12 Monate

§ 5 - Überprüfung von Graduierungen anderer Verbände

Es dürfen grundsätzlich keine Meistergrade anderer Verbände oder Stile übernommen werden. Es muss immer eine Überprüfung des Meistergrades erfolgen. Die Kampfrichterprüfung ist vor der Aushändigung der Meistergradurkunde abzulegen. Über etwaige Ausnahmen entscheidet alleinig das Präsidium.

Bei Schülergraden, von Verbänden die im LSB / DOSB organisiert sind, dürfen die Graduierung GELB, ORANGE und GRÜN ohne Prüfung übernommen werden. Die Übernahme von Graduierungen erfolgt ausschließlich durch die Regionalprüfer bzw. das Präsidium. Ab der Graduierung BLAU muss eine Prüfung erfolgen.

Graduierungen von anderen Stilrichtungen, Verbänden können bei einer Prüfung berücksichtigt werden. Es kann mit einer dem Leistungsstand entsprechenden Prüfung begonnen werden.

§ 6 - Überspringen eines Gürtelgrades

Das Überspringen eines Gürtelgrades ist nicht möglich.

§ 7 - Verleihung von Graduierungen

Graduierungen der Prüfungsstufen 1 - 3 dürfen nicht verliehen werden. Die Verleihung von Graduierungen der Prüfungsstufe 4, für besonders herausragende Leistungen im Verband und für die Sportart Kick-Boxen, kann auf Antrag des Präsidiums beim Bundesverband erfolgen.

Näheres regelt die **Ehren-Meistergradordnung des HKBV e.V.**

§ 8 - Aberkennung von Graduierungen

Bei verbands- oder sportartschädigendem Verhalten eines Sportlers kann die Graduierung, unabhängig des Grades, durch das Präsidium entzogen werden. Ein Wiedererlangen einer Graduierung ist dann nicht mehr möglich.

§ 9 - Verantwortlichkeiten

Die Prüfer sind für eine korrekte Prüfung verantwortlich. Sie unterstehen dem Präsidium.

§ 10 - Urkunden und Pässe

Jeder Sportler, der nach Richtlinien des HKBV e.V. / WAKO Deutschland e.V. Prüfungen abgelegt hat, muss eine Prüfungsurkunde erhalten. Ebenfalls wird die bestandene Prüfung im WAKO Sportpass eingetragen. Urkunden und Pässe sind von den Prüfern/Vereinen bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu empfangen.

§ 11 - Prüferlizenz (Zeitraum der Gültigkeit)

Alle bestellten Prüfer des HKBV e.V. erhalten eine Prüferlizenz. Die Ernennung zum Prüfer muss in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ bekannt gemacht werden. Die Lizenz hat eine Gültigkeit von 4 Jahren. Nach diesem Zeitraum muss eine Verlängerung durch das Präsidium erfolgen. Es kann ein Verlängerungslehrgang angesetzt werden oder der Prüfer führt eine Prüfung mit einem Regionalprüfer durch. Wird nicht verlängert, so verfällt die Lizenz und es darf nicht mehr geprüft werden.

§ 12 - Entzug der Prüferlizenz

Prüfern, die gegen die Prüfungsordnung oder die Satzung verstoßen, kann die Lizenz entzogen werden. Eine erneute Ausstellung der Lizenz/Zulassung als Prüfer ist dann nicht mehr möglich.

Der Entzug der Lizenz muss in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ bekannt gemacht werden.

§ 13 - Dokumentation

Jeder Prüfer hat eine Prüfung auf der Prüfungsliste zu dokumentieren. Eine Durchschrift ist der Geschäftsstelle des Verbandes unmittelbar nach Prüfung zuzusenden. Prüfungslisten dürfen vom Prüfer kopiert werden.

§ 14 - Prüfungsgebühren

Die Prüfer sind berechtigt EUR 20,-/angefangene Stunde als Prüfergebühr zu berechnen. Die Anfahrt / Abfahrt zum Prüfungsort kann mit EUR 0,20 pro gefahrenen Kilometer abgerechnet werden. An- und Abfahrzeiten gelten nicht als Prüfungszeiten. Die Bezahlung des/der Prüfer/s ist Sache des Vereins/der Schule, bei dem/der die Prüfung abgenommen wird.

Aufnahmeordnung für Vereine

§ 1 - Name und Sitz

Der Name des Antrag stellenden Vereins muss den sportlichen und den örtlichen Bezug beinhalten. Der Name des Vereins soll frei sein von kommerziellen, politischen und konfessionellen Begriffen.

Der Sitz des Vereins muss in Hessen sein, die überwiegende Zahl seiner Mitglieder müssen in Hessen wohnen.

Ausnahmen bilden die Vereine, die ihren Sitz außerhalb der hessischen Landesgrenzen haben und nach Zustimmung der betreffenden Landesverbände im HKBV e.V. geführt werden.

§ 2 - Zweck

Der Zweck des Vereins muss die Ausübung des gemeinnützigen Amateursports sein.

§ 3 - Grundsätze und Voraussetzungen

Der Verein soll durch seine Tätigkeit der Gesundheit und Erholung seiner Mitglieder dienen, die Sportausübung muss zum Schutz von Umwelt und Natur beitragen. Er bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit.

Der Verein muss politisch, konfessionell und rassistisch neutral sein und sich für die Toleranz gegenüber ausländischen Mitbürgern einsetzen.

Der Verein muss im Sinne des Fair Play wirken.

Der Verein muss sich für den dopingfreien Sport einsetzen.

§ 5 - Verfahren

Der Verein stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an das Präsidium des HKBV e.V..

Mit dem Antrag legt der Verein folgende Unterlagen vor:

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Gründungsversammlung, ersatzweise einen Vereinsregisterauszug;
- eine Ausfertigung der Satzung;
- eine Mitgliederbestandsmeldung, aufgegliedert nach der Altersstruktur (Bestandserhebungsbogen des Isb h);
- einen Nachweis oder vorläufigen Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und
- eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der Verein die Satzung des HKBV e.V. und Ihre Ordnungen vorbehaltlos anerkennt.

Über den Aufnahmeantrag eines Vereins entscheidet das Präsidium.

§ 6 - Meldungen an den Isb h

Jeder Verein, der im HKBV e.V. Mitgliedschaft beantragt oder bereits Mitglied ist, muss ebenfalls seine Mitgliedschaft im Isb h beantragen.

Jeder Verein, der die Mitgliedschaft im HKBV e.V. beantragt, muss seine Mitglieder, die den Kickbox Sport betreiben, vollzählig an den Isb h auf dem dafür vorgesehenen Vordruck melden.

§ 7 - Ausnahmen zu § 6

Ausnahmen bilden die Vereine, die ihren Sitz außerhalb der hessischen Landesgrenzen haben und nach Zustimmung der betreffenden Landesverbände im HKBV e.V. geführt werden.

§ 8 - Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen §6 werden zunächst mit einer Strafe von EUR 120 v.H. geahndet. Dies bedeutet, dass ein Strafbeitrag erhoben wird, der eine geschätzte durchschnittliche Anzahl von Sportlern annimmt und für diese dann den 120 % Satz der Versicherungsprämie des Isb h berechnet.

Sollte dann im Folgejahr noch immer kein Aufnahmeantrag an den Isb h gestellt worden sein, so wird der betreffende Verein aus dem HKBV e.V. ausgeschlossen.

§ 9 - Ausnahmen zu § 8

Ausnahmen bilden neu aufgenommene Vereine. Sie haben ein Jahr Frist, sich beim Isb h anzumelden, bis dahin führen sie den Zusatz i.G. (in Gründung).

§ 10 - Jahressichtmarken

Für jeden Verein besteht eine Pflichtabnahme von 20 Stück / Jahr. Ausnahmen davon kann das Präsidium in Härtefällen gestatten. Im ersten vollen Kalenderjahr der Mitgliedschaft besteht keine Pflichtabnahme.

Geschäftsordnung

§ 1 - Gültigkeitsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe des HKBV e.V..

Daneben hat sich das Präsidium eine Geschäftsordnung zu geben, in der insbesondere die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeit der einzelnen Präsidiumsmitglieder festzulegen ist.

Für die Ausschüsse beschließt das Präsidium eine eigene Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeit festzulegen sind.

§ 2 - Einladungen, Leitung und Teilnehmerkreis

Zu Sitzungen und Tagungen soll schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n Vertreter/in eingeladen werden.

Sitzungen und Tagungen werden durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n Vertreter/in geleitet.

§ 3 - Beschlussfähigkeit

Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung vom/von der Vorsitzenden festzustellen.

§ 4 - Tagesordnung

Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln.

Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

§ 5 - Anträge und Abstimmungen

Anträge können nur durch die Mitglieder der Organe gestellt werden.

Anträge sind schriftlich und so rechtzeitig zu stellen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Sie sind in der Reihenfolge ihres Einganges in die Tagesordnung aufzunehmen.

Ein Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn mehr als zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dies befürworten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.

Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.

Über den weitestgehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen.

Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden. Ein/e Redner/in, der/die bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Nach dem Antrag ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Im Anschluss hieran kann ein/e Redner/in für und ein/e andere/r gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte abgeschlossen.

Abstimmungen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, durch Handaufheben oder mit Stimmkarten vorgenommen. In den Fällen, in denen das Abstimmungsergebnis nicht klar ersichtlich ist, muss schriftlich abgestimmt werden.

Außerdem ist schriftlich abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dies verlangt.

Für die schriftliche Abstimmung sind besondere Stimmzettel zu verwenden.

Für die Stimmenzählung und -kontrolle ist erforderlichenfalls eine Kommission mit mindestens 3 Mitgliedern zu bilden.

§ 6 - Worterteilung

Bei allen Sitzungen und Tagungen ist eine Rednerliste zu führen.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort.

Der/die Vorsitzende kann außer der Reihe das Wort ergreifen.

Redner/innen, die nicht zur Sache sprechen, sind zur Sache zu rufen.

Redner/innen, die sich ungebührlich verhalten und den Anstand verletzen, sind zur Ordnung zu rufen. Verstößt ein/e Redner/in weiterhin gegen die Ordnung oder spricht er/sie nicht zur Sache, so ist er/sie zu warnen. Danach ist ihm/ihr bei Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens für den zur Beratung anstehenden Punkt der Tagesordnung das Wort zu entziehen.

Bei groben Verstößen und Störungen kann beschlossen werden, den/die oder die Schuldige/n von der Sitzung oder Versammlung auszuschließen.

Eine Bemerkung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste gestattet.

Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden, oder durch den Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung festgelegt werden.

§ 7 - Niederschriften

Über alle Sitzungen und Tagungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Ist ein/e Schriftführer/in nicht bestellt, so ist zu Beginn der Sitzung oder Tagung ein/e Schriftführer/in zu bestellen.

Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschriften aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmenauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

Eine Ausfertigung der Niederschrift ist bei Sitzungen des Hauptausschusses, des Beirats und der Ausschüsse allen Mitgliedern innerhalb von drei Wochen zuzustellen. Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach der Zustellung Änderungsanträge schriftlich eingereicht werden. Die Änderungen sind den Sitzungsteilnehmern/ innen/Mitgliedern bekannt zu geben.

Die Niederschriften sind gesichert aufzubewahren.

Finanzordnung

I. Haushalts- und Kassenwesen

§ 1 - Haushaltsplan

Der nach § 16 der Satzung vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr aufgestellte und von der Mitgliederversammlung genehmigte Haushaltsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des HKBV e.V.. Die einzelnen Haushaltsposten sind gegenseitig deckungsfähig. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den die Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt.

§ 2 - Aufgaben des/der Schatzmeisters/in

Der/die Schatzmeister/in ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er/sie bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Der/die Schatzmeister/in hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von sechs Wochen dem Präsidium eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Er/sie hat den vom Präsidium zu beschließenden Jahresabschluss vorzubereiten. Der Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern zu testieren.

§ 3 - Finanzverwaltung

Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und vom/von der Schatzmeister/in gemeinsam mit dem/der Präsident/in oder einem/einer Vizepräsident/in, soweit nicht anderweitig Vollmachten erteilt sind, zur Zahlung angewiesen werden. Ohne diese Anweisungen darf keine Zahlung geleistet werden.

Über die Konten sind der/die Präsident/in oder die Vizepräsidenten/innen gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in Verfügungsberechtigt.

Das Präsidium kann dem Geschäftsführer. Es zeichnen zwei Verfügungsberechtigte gemeinsam. Bei Beträgen über EUR 25.000,-- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie sollten in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Einer der Kassenprüfer ist verantwortlich für die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung.

An jeder Prüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer beteiligt sein. Die Prüfung erstreckt sich auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe sowie auf Beteiligungen des HKBV e.V.. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Prüfung vorzunehmen.

Aufgrund des bei der Mitgliederversammlung abzugebenden Prüfungsberichtes wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden.

II. Einnahmen und Ausgaben

§ 5 - Einnahmen

Dem HKBV e.V. stehen an Einnahmen zur Verfügung:

- Aufnahmeumlagen
- Mitgliedsbeiträge
- Prüfungsumlagen für Schüler- / Meistergradprüfungen

- Einnahmen aus den Lehrgangsgebühren
- Umlagen / Spenden
- Verkauf von Jahressichtmarken

§ 6 - Ausgaben

Die Einnahmen des HKBV e.V. sind insbesondere für folgende Aufgaben zu verwenden:

Mitgliedsbeiträge für den Bundesverband;

Aus- und Fortbildungslehrgänge;

Ausrichten von Turnieren und Veranstaltungen, die dem Kick Box Sport dienen.

Zuwendungen an den Jugendkader;

Zuwendungen an den Semikontaktkader;

Zuwendungen an den Leichtkontaktkader;

Verwaltungskosten.

Entschädigungen / Honorare:

Lehrgänge

- | | |
|-----------------|-----------|
| - ½ Tag | EUR 75,- |
| - 1 Tag | EUR 150,- |
| - Kadertraining | EUR 70,- |

Einsatz Regionalprüfer

- | | |
|---------------------|----------|
| - DAN Prüfung | EUR 75,- |
| - Braungurt Prüfung | EUR 50,- |

Turnierorganisation

- | | |
|------------------------|---|
| - Leitung | EUR 100,- |
| - Kampfrichterreferent | EUR 75,- |
| - Kampfrichter | EUR 30,- (Bezirksmeisterschaft, Challenge Series) |
| | EUR 40,- (Hessen-Cup, Hessenmeisterschaft) |
| | EUR 5,- Fahrtkostenzuschuss (60 bis 120 Km) |
| | EUR 10,- Fahrtkostenzuschuss (ab 120 Km) |

III. Erstattung von Auslagen

§ 7 - Reisekosten

Allen vom Präsidium eingesetzten ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen des HKBV e.V. werden die bei der Ausübung ihres Amtes bestehenden Auslagen ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten sowie Porto- und Fernsprechkosten. Die Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld. Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise bzw. mit der schriftlichen Auftragserteilung zur Durchführung einer Reise als genehmigt. Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Zu Reisen innerhalb von Hessen ist die Benutzung eines Kraftfahrzeuges gestattet.

Als Reisekosten werden vergütet:

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der tarifmäßige Fahrpreis. Bei Reisen mit der Bahn über 100 km einfache Entfernung kann die 1. Wagenklasse benutzt werden.

Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen die nach dem Bundesreisekostengesetz jeweils gültigen Sätze. (Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.)

An Tagegeldern werden auf Antrag (Einzel- oder Sammelabrechnung) vergütet bei einer Abwesenheit:

weniger als 8 Stunden

0,00 €

weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	6,00 €
weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	12,00 €
24 Stunden	24,00 €

Das Übernachtungsgeld beträgt EUR 7,50. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung zu belegen. Wird vom HKBV e.V. Unterkunft und Verpflegung kostenlos gewährt, so sind die Tage- und Übernachtungsgelder um die ersparten Auslagen zu kürzen. Zur Benutzung von Flugzeugen bedarf es der Bewilligung des Präsidiums. Für Auslandsreisen können auf Beschluss des Präsidiums höhere Tage- und Übernachtungsgelder bezahlt werden. Die Sätze sind vorher vom Präsidium zu genehmigen.

Das Präsidium ist ermächtigt, die Sätze für Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld) wesentlich veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

Sonstige Entschädigungen und Honorare bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses.

§ 8 – Weitere Ausgaben

Weitere Ausgaben regelt der Haushaltsplan oder können durch Präsidiumsbeschluss erfolgen.

Passantragswesen

§ 1 - Passausrüstung

Sportler, die an Veranstaltungen und Turnieren des HKBV e.V. teilnehmen möchten, benötigen einen Sportpass und eine gültige Jahressichtmarke sowie ein sportärztliches/hausärztliches Attest aus dem jeweiligen Kalenderjahr, das deren Kampfsporttauglichkeit bestätigt.

§ 2 - Beantragung

Der Sportpass wird bei der Landesgeschäftsstelle über ein spezielles Antragsformular beantragt.

§ 3 - Angaben

Angegeben werden muss Name, Geb.-Datum, Geschlecht, Nationalität und Herkunft (akt. Adresse) des Sportlers. Ein aktuelles Passbild sowie die Kopie des Personalausweises / Reisepasses / Kinderausweises oder der Geburtsurkunde müssen beigelegt werden. Alle Unterlagen müssen zusammen eingereicht werden.

§ 4 - Verfahrensweise / Datenschutz

Die Landesgeschäftsstelle trägt die Daten in den Pass ein und vergibt eine Passnummer, die sich auf die Daten des Kämpfers bezieht. Ferner werden seine Daten in einer Datenbank gespeichert, die dem Datenschutz unterliegt und nicht an Dritte weitergegeben werden darf, auch nicht an Sponsoren.

§ 5 - Eintragungen

Wenn Gürtelprüfungen abgelegt werden, kommen diese Listen, die der Prüfer führt, automatisch zu den Daten der registrierten Kämpfer bzw. können jederzeit nachvollzogen werden.

Rechtsordnung

§ 1 - Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten innerhalb des HKBV e.V. ist im Rahmen seiner Zuständigkeit das Schiedsgericht anzurufen.

§ 2 - Zuständigkeit

Das Schiedsgericht innerhalb des HKBV e.V. ist zuständig:

für alle Streitfragen, die sich aus der Zusammenarbeit von Organen und Ausschüssen ergeben;

für Streitfragen zwischen Vereinen;

bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen und

bei Handlungen, die dem HKBV e.V., seinen Organen oder Mitgliedern Schaden zufügen oder deren Ansehen oder Interessen geschädigt haben.

Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitfälle, die sich aus dem Wettkampf- und Spielverkehr innerhalb der Vereine ergeben.

§ 3 - Zusammensetzung

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und drei Beisitzern/innen.

Das Schiedsgericht ist handlungsfähig, wenn der/die Vorsitzende und mindestens zwei Beisitzer/innen anwesend sind. In eigener Sache, in Sachen seines Vereins, seines Sportkreises oder seines Verbandes darf ein Mitglied des Schiedsgerichts nicht tätig werden. Im Falle der Verhinderung oder der Befangenheit des/der Vorsitzenden führt der/die an Lebensjahren älteste Beisitzer/in den Vorsitz.

Jede Sache wird von dem Schiedsgericht in der Besetzung zu Ende geführt, in der es am Anfang tätig geworden ist. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 - Einsatz des Schiedsgerichtes

Das Schiedsgericht wird auf schriftlichen Antrag unter Darlegung des Sachverhalts tätig. Reichen die Gründe für die Eröffnung eines Verfahrens nach Ansicht des Schiedsgerichts nicht aus, so ist die Einleitung eines Verfahrens abzulehnen. Der/die Vorsitzende hat das Recht, eine gütliche Beilegung des Streitfalles durch Verhandlung zwischen den streitenden Parteien zur Vermeidung eines Verfahrens zu versuchen. Wegen Vorfällen, die dem Antragsteller länger als zwölf Monate bekannt sind, ist die Anrufung des Schiedsgerichts nicht mehr möglich.

Das Schiedsgericht wird erst tätig, wenn vom Antragsteller eine Gebühr von EUR 50,00 beim HKBV e.V. hinterlegt worden ist. In der Kostenentscheidung ist festzulegen, wer die Kosten des Verfahrens trägt und welcher Betrag an den Antragsteller zurückzuerstatten ist. Geldbußen und der Betrag für die Kosten des Verfahrens sind an den HKBV e.V. zu zahlen.

§ 5 - Verfahrenseröffnung

Eröffnet das Schiedsgericht das Verfahren, ist der Antrag dem Antragsgegner zuzustellen, mit der Aufforderung, zu dem Antrag binnen zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Äußert sich der Antragsgegner innerhalb dieser Frist nicht, kann das Schiedsgericht auch ohne die Äußerung Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.

§ 6 - Erörterung des Sachverhaltes

Der Sachverhalt wird in mündlicher Verhandlung erörtert. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn die am Streit beteiligten Parteien auf mündliche Verhandlung verzichten. Die Ladungsfrist zu allen mündlichen Verhandlungen beträgt zwei Wochen.

Über alle Verhandlungen des Schiedsgerichts ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und einem/einer Beisitzer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 - Zeugenvernehmung

Das Schiedsgericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts Zeugen vernehmen. Auch zu diesen Zeugenvernehmungen sind die Parteien zu laden. Zeugen, die zu einem anberaumten Termin nicht erscheinen können, sind verpflichtet, dem Schiedsgericht so rechtzeitig Mitteilung zu machen, dass der Termin verlegt werden kann.

§ 8 - Entscheidungen

Entscheidungen des Schiedsgerichts sind mit schriftlicher Begründung den Parteien zuzustellen. Die Entscheidung muss eine Kostenentscheidung enthalten. Eine Ausfertigung der Entscheidung erhält das Präsidium des HKBV e.V. Die Entscheidung ist, durch das Präsidium, in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ zu veröffentlichen.

§ 9 - Verfahrensweise

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist im übrigen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu führen.

§ 11- Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts gibt es keine Rechtsmittel. Kosten können vom Schiedsgericht in unzumutbaren Härtefällen auf besonderen schriftlichen Antrag herabgesetzt werden.

Wettkampfordnung des HKBV e.V.

Landesspezifischer Zusatz zum Regelwerk der WAKO-Deutschland e.V.

§ 1- Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt für Turniere des HKBV sind alle Sportler, die einen gültigen Sportpass sowie eine gültige Jahressichtmarke und ein sportärztliches / hausärztliches Attest, das die Kampfsporttauglichkeit bestätigt, aus dem Jahr in dem der Wettkampf stattfindet, besitzen.

§ 2 - Zulassung Nachwuchsturniere

- Abs. 1 gestrichen, wird im Regelwerk der WAKO Deutschland geregelt -

Ausnahmen können gewährt werden, wenn ein Sportler nachweisen kann, dass er in der Vergangenheit bereits wettkampfsportliche Erfahrungen gesammelt hat. Der Nachweis kann über den vorhanden Pass eines im lsb h registrierten Fachverbandes für Kampfsport oder Boxen geführt werden.

Details sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

§ 3 - Zulassung Bezirksmeisterschaft

Zugelassen für Bezirksmeisterschaften des HKBV e.V. sind nur Sportler, die an mindestens einem Nachwuchsturnier des HKBV e.V. oder eines anderen Landesverbandes des Bundesverbandes mit Erfolg (Platzierung unter den ersten Drei) teilgenommen haben oder die mindestens ein Jahr, durch das Ausstellungsdatum des Passes belegt, im Verein aktiv teilgenommen haben.

§ 4 - Bezirksmeisterschaften Kampfmodus

a) Semikontakt Damen / Herren

Bezirksmeisterschaften werden im Semikontakt im Ligamodus (Jeder gegen Jeden) ausgetragen, die drei Erstplatzierten qualifizieren sich für die Hessenmeisterschaft. Automatisch qualifiziert sind die Hessenmeister / Vizehessenmeister des Vorjahres.

b) Leichtkontakt Damen / Herren

Im Leichtkontakt wird im K.O. System / Ligamodus gekämpft, wie im Semikontakt qualifizieren sich die ersten drei Plätze für die Hessenmeisterschaft. Automatisch qualifiziert sind die Hessenmeister / Vizehessenmeister des Vorjahres.

c) Junioren (SK / LK) männl. / Formen

Junioren müssen sich nicht qualifizieren. Wenn auf der Hessenmeisterschaft kein Gegner vorhanden ist, erfolgt automatisch die Qualifikation für die Deutsche Meisterschaft. Die Junioren können bei den Herren mitkämpfen; die Qualifikation der Herren bleibt dadurch unberührt.

d) Jugend SK

Bei den Klassen der Jugend erfolgt die Qualifikation, wenn auch nicht vom Bundesverband vorgeschrieben, ebenfalls über Bezirke. Bei der Jugend ist die Qualifikation des letzten Jahres, aufgrund der hohen Gewichtsschwankungen, hinfällig. Qualifiziert für die Hessenmeisterschaft sind die ersten Vier jeden Bezirkes.

§ 5 - Zulassung zur HM

Zugelassen zur Hessenmeisterschaft des HKBV e.V. sind nur Sportler, die sich über die Bezirksmeisterschaften dafür qualifiziert haben (Bezirksmeister / Vizebezirksmeister / Drittplatzierter / Vierter Platz (nur Jugend)) oder die im vorangegangenen Jahr eine Platzierung (Hessenmeister / Vizehessenmeister) auf der Hessenmeisterschaft erlangt haben (nicht bei der Jugend). Ein Nachrücken bei freien Plätzen ist möglich. Junioren können direkt zur HM melden.

§ 6 - Qualifikation

Zugelassen zu Qualifikationsturnieren des HKBV e.V. (Hessenliga / Hessencup / Pokalturniere) sind alle Sportler, die mindestens drei Nachwuchsturniere des HKBV e.V. oder eines anderen Landesverbandes des Bundesverbandes mit Erfolg (Platzierung unter den ersten Drei) teilgenommen haben, oder die mind. anderthalb Jahre, durch das Ausstellungsdatum des Passes belegt, im Verein aktiv teilgenommen haben.

§ 7 - Teilnahme an Turnieren / Veranstaltungen anderer Verbände.

Teilnahmen an Veranstaltungen und Turnieren fremder Verbände sind generell untersagt, Ausnahmegenehmigungen erteilt ausschließlich der Bundesverband. Zuwiderhandlungen werden wie folgt geahndet:

- Einmaliger Start eines Nicht-Kadermitgliedes: 3 Monate Sperre ab Tag der Turnierteilnahme.
- Einmaliger Start eines Kadermitgliedes: 6 Monate Sperre ab Tag der Turnierteilnahme. 50,-- Euro Strafe für den betreuenden Verein.
- Mehrmaliger Start eines Nicht-Kadermitgliedes kann den Ausschluss des Sportlers aus dem Verband zur Folge haben, Sperre mind. 6 Monate. 50,-- Euro Strafe für den betreuenden Verein.
- Mehrmaliger Start eines Kadermitgliedes: Ausschluss aus dem Kader, Sperre mind. 1 Jahr, 100,-- Euro Strafe für den betreuenden Verein.

Für Vereine, deren Verantwortlicher einmalig wissentlich Sportler auf oben genannte Veranstaltung verbringt, wirbt oder duldet, wird eine Geldbuße von EUR 250,-- verhängt, ein Nichtbegleichen dieser Strafe kann den Ausschluss aus dem HKBV e.V. zur Folge haben.

§ 8 - Kampfrichterwesen (Vereine)

Mitglieder des HKBV e.V. haben pro Wettkampfsaison einen Kampfrichter zu stellen.

Dieser hat an der Sitzung der Kampfrichter am Anfang einer jeden Wettkampfsaison teilzunehmen. Dort wird er, bei Bedarf, zu einem Turnier eingeteilt.

Die Zusage für dieses Turnier ist verbindlich.

Bei einer eventuellen Absage hat der betreffende Kampfrichter einen Ersatz zu stellen.

Sollte der Kampfrichter zum vereinbarten Termin nicht erscheinen, so wird dem betreffenden Verein eine Strafe von EUR 100,-- auferlegt.

Sollte ein Mitglied des HKBV e.V. keinen Kampfrichter stellen können, so wird dem betreffenden Mitglied eine Geldstrafe von EUR 150,-- auferlegt. Sollte diese nicht in

einem vorgeschriebenen Zeitraum beglichen werden, so wird der Verein für die gesamte Wettkampfsaison gesperrt.

Vereine mit weniger als 15 Starts pro Wettkampfsaison brauchen keinen Kampfrichter zu stellen.

Im Fall, dass der Kampfrichter vom Kampfrichterreferenten abgelehnt wird, hat der Verein für passenden Ersatz zu sorgen.

§ 9 - Gewichtsklassen

- gestrichen, wird im Regelwerk der WAKO Deutschland geregelt -

Für die Turniere der Challenge Series wurden dem HKBV e.V. Sonderklassen genehmigt:

Jugend m./w. -145cm, -155cm, -165cm, +165cm (Mindestgröße 135cm)

Damen SK/LK -60Kg, +60Kg (Mindestgewicht 50Kg)

Herren SK/LK -67Kg, -75Kg, -85Kg, +85Kg (Mindestgewicht 57Kg)

§ 10 - Preise

Ehrenpreise, die bei der Ehrung nicht in Empfang genommen wurden, werden nicht nachgereicht.

Tunierausrichtungsordnung

§ 1- Turnierorganisation

Turniere des HKBV e.V. werden ausschließlich unter Hoheit des Landesverbandes ausgerichtet.

§ 2 - Bewerbungen

Vereine, die Interesse an einer Turnierausrichtung zeigen, bewerben sich bei der Geschäftsstelle des HKBV e.V..

§ 3 - Pflichtturniere / Zusatzturniere

a) Folgende Turniere gehören zum Pflichtprogramm des Verbandes:

- Challenge Series (2 - 3 Turniere)
- zwei Bezirksmeisterschaften (Nord / Süd)
- einen Hessencup (entsprechend VK)
- eine Hessenmeisterschaft (entsprechend VK)

b) Folgende Turniere können zusätzlich ausgerichtet werden:

- zwei weitere Nachwuchsturniere
- zwei Pokalturniere

§ 4 - Vergabe von Bundesturnieren

Die Vergabe von Bundesturnieren erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle. Ein Verein, der ein Bundesturnier ausrichten möchte, bewirbt sich über die Landesgeschäftsstelle. Diese prüft den Antrag und gibt ihn, bei positivem Ergebnis, als Antrag an die Bundesgeschäftsstelle weiter.

§ 5 - Kriterien für die Vergabe von Turnieren

Kriterien für die Vergabe von Landes- und Bundesturnieren:

Der Ausrichter ist ein eingetragener Verein.

Der Ausrichter verfügt, je nach Anlass, über eine ausreichend große Halle.

Der Ausrichter verfügt über mind. 20 Helfer. (30 Helfer bei Bundesturnieren)

Der Ausrichter ist finanziell in der Lage, bei einem Mislingen der Veranstaltung die entstehenden Unkosten aufzufangen.

§ 6 - Aufgaben der Vereine

Aufgaben des ausrichtenden Vereines sind:

- Stellen der Saalordner.
- Stellen eines Helfers für die Verbandsturnierorganisation.
- Stellen der Tischbesetzungen.
- Auf- und Abbau der Mattenflächen.
- Stellen der Sanitäter.
- Vorbereitung der Waage.
- Überwachen des ordnungsgemäßen Ablaufes der Veranstaltung außerhalb der eigentlichen Kämpfe.

§ 7 - Aufgaben des Verbandes

Aufgaben des ausrichtenden Verbandes sind:

- Mattentransport zum Turnierort
- Einladen der Kampfrichter
- Technische Leitung (PC, Drucker)

- Stellen des Kampfrichterreferenten
- Stellen des Ringarztes (Bei VK)
- Stellen der Tischausrüstungen (Uhren, Klapptafeln)

§ 8 - Pokale und Ehrenpreise

Die Pokale und Ehrenpreise für ein Turnier werden vom Verband organisiert. Bei einem Pokalturnier kann mit dem Ausrichter eine Absprache getroffen werden, dass statt der Lieferung der Pokale eine Abschlagssumme gezahlt werden kann (Diese entspricht der im Haushalt vorgesehenen Durchschnittssumme für den Einkauf von Pokalen) und die Pokale vom Ausrichter oder Verband eingekauft werden, wobei der Verein die Differenz zwischen Abschlagssumme und dem tatsächlichen Kaufpreis zu tragen hat.

§ 9 - Kampfrichter

Kampfrichter (KR) werden vom Verband eingeladen und entlohnt.
Eine Differenzierung in der Bezahlung und Wertigkeit wird festgelegt.
(Eine Festlegung erfolgt im jeweiligen Jahr über den Haushaltsplan.)

§ 10 - Startgebühren

Die Startgebühren werden ebenfalls nur vom Landesverband festgelegt und nach Wertigkeit eines Turniers gestaffelt. (Eine Festlegung erfolgt im jeweiligen Jahr über den Haushaltsplan.)

Sportordnung

Die Sportordnung entspricht dem aktuell gültigen Regelwerk des Bundesverbandes.

Übungsleiter- und Trainerordnung

§ 1 - Trainer

Als Trainer wird anerkannt, wer mindestens die Prüfung zum ersten Meistergrad abgelegt hat. Die Prüfungserlaubnis als Meistergrad wird in der Prüfungsordnung spezieller Teil dargelegt.

§ 2 - Übungsleiter

Als Übungsleiter wird anerkannt, wer die Prüfung zum Übungsleiter beim Isb h abgelegt hat. Er ist nicht prüfungsberechtigt im Sinne der Prüfungsordnung.

§ 3 - Fachübungsleiter

Als Fachübungsleiter wird anerkannt, wer die Prüfung zur Trainer C Lizenz des Hessischen Kick Box Verbandes oder eines anderen Fachverbandes abgelegt hat. Er ist nicht prüfungsberechtigt im Sinne der Prüfungsordnung.

Ehren-Meistergradordnung

Das Präsidium des Hessischen Kickbox Verbandes hat die Möglichkeit, den zweiten Meistergrad in Eigenkompetenz und höhere Graduierungen mit Genehmigung des Bundesverbandes „Ehrenhalber“ zu verleihen. Diese Verleihung soll für die auszuzeichnende Person eine besondere Ehrung darstellen, an seine Verdienste für den Sport und / oder für seine herausragenden Fähigkeiten in diesem Sport.

Grundvoraussetzung ist das Innehaben des ersten Meistergrades seit mindestens fünf Jahren.

Des weiteren muss der / die Sportler(in)

- auf einer Europa- oder Weltmeisterschaft der WAKO platziert **oder**
- über einen Zeitraum von mind. 4 Jahren als Regionalprüfer tätig **oder**
- über einen Zeitraum von mehr als 4 Jahren als Kaderverantwortlicher tätig gewesen sein **oder**
- über einen Zeitraum von mind. 5 Jahren Lehrgänge auf Landesebene gehalten haben, die im engen Zusammenhang mit dem Sport- und Prüfungsprogramm des Kampf/Kickbox Sports stehen, **oder**
- in einem Verein über einen Zeitraum von mind. 10 Jahren als Trainer für die Ausbildung und Förderung des Nachwuchses tätig gewesen sein, (gerechnet ab Zeitpunkt zur Prüfung des ersten Meistergrades) und seine Sportler in Hinsicht auf das Sportprogramm des HKBV sportgerecht ausgebildet haben.

Jeder Vorsitzende eines ordentlichen Mitgliedvereins kann eine Person für eine Verleihung vorschlagen. Einzureichen hierfür sind:

- eine Kopie der Prüfung zum Ersten Dan oder höher,
- eine Kopie des Passes,
- ein Lebenslauf in Kurzform,
- eine kurze Begründung

Das Präsidium wird nach Prüfung der Unterlagen über eine Verleihung entscheiden.

Ehrenausszeichnungordnung

Die Ehrenausszeichnung des HKBV dient nicht der Anerkennung von sportlichen Leistungen, wie es der Ehren-Meistergrad darstellt, hier geht es um die Würdigung der organisatorischen, administrativen sowie technischen Leistungen, die ein Mitglied des HKBV e.V. erbracht hat.

Verliehen wird die Auszeichnung mit einer Urkunde und einer Anstecknadel in drei Kategorien.

Bronze

Grundvoraussetzung:

- mind. 4 Jahre im Verband,
- vereinsdienliche Hilfe bei Aktivitäten, Lehrgängen, Prüfungen und Unternehmungen, **oder**
- das Übernehmen von Aufgaben im administrativen und technischen Bereich des Vereinslebens (Zeugwart / Mattenwart), **oder**
- regelmäßiger Einsatz als Kampfrichter und/oder der Turnierorganisation des Vereins.

Silber

Grundvoraussetzung:

- mind. 7 Jahre im Verband,
- über das normale Maß hinausgehende vereinsdienliche Hilfe bei Aktivitäten, Lehrgängen, Prüfungen und Unternehmungen, **und**
- das Übernehmen von Aufgaben im organisatorischen Bereich des Vereinslebens (Vorstandsarbeit), **und**
- regelmäßiger Einsatz als Kampfrichter und/oder der Turnierorganisation des Vereins.

Gold

Grundvoraussetzung:

- mind. 10 Jahre im Verband,
- über das normale Maß hinausgehende vereinsdienliche Hilfe bei Aktivitäten, Lehrgängen, Prüfungen und Unternehmungen, **und**
- das Übernehmen von verantwortungsvollen Hilfsaufgaben im fachlichen (Prüfungsvorbereitung) oder im administrativen und technischen Bereich des Vereinslebens (Vorstandsarbeit), **und**
- Arbeit auf Regional- und/oder Landesebene
- (Bezirksbetreuer/Landesarbeitsausschuss).

Jeder Vorsitzende eines ordentlichen Mitgliedvereins kann eine Person für eine Verleihung vorschlagen. Einzureichen hierfür sind:

eine Kopie des Passes,
ein Lebenslauf in Kurzform,
eine kurze Begründung

Das Präsidium wird nach Prüfung der Unterlagen über eine Verleihung entscheiden.